

Satzung Raumstation3539 eG

Gießen 15.10.2016

Präambel

Die raumstation3539 legt für Ihre Arbeit das Bild der Stadt als Gemeinwesen zugrunde. Dies bedeutet, dass Stadt sich bildet im Zusammenspiel der Wünsche und Bedürfnisse ihrer lebendigen Bewohner*innen und Nutzer*innen, gegenwärtiger wie künftiger. Diese Bedürfnisse sind es auch, die im Zentrum jeder Bemühung um Stadtgestaltung stehen, unter Berücksichtigung ihrer Einbindung in nachhaltige regionale und globale Strukturen.

Unsere Vision vom Guten Leben in der Stadt folgt den Prinzipien der Gleichwertigkeit aller Individuen, der Solidarität, der Selbstorganisation, der Ökologie, der fairen und teilhabenden Ökonomie, der demokratischen und kooperativen Produktion materieller und immaterieller Güter, der kulturellen Vielfalt, der Emanzipation aller Menschen in allen Punkten des menschlichen Daseins, des gesellschaftlichen und technologischen Fortschritts und des transzendenten Hedonismus.

Getreu dem Prinzip von der Anwesenheit des Zieles in den Mitteln sehen wir uns einem innergenossenschaftlichen Ethos verpflichtet, das geprägt ist von Inklusion, Toleranz, Transparenz, Offenheit für neue Impulse von außen, Unabhängigkeit sowie von verständnisvoller und wertschätzender Gemeinschaft.

Die raumstation3539 arbeitet aktiv für die Verwirklichung der genannten Prinzipien und wendet sich dabei gegen zuwiderlaufende Strategien, insbesondere gegen jede Tendenz zu Sexismus, Rassismus, Nationalismus, Homophobie und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet raumstation3539 eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Verstetigung und Schaffung eines kulturell und sozial reichhaltigen Angebots in der Stadt Gießen und ihrer Umgebung und somit Förderung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist sowohl die nachhaltige Förderung von kooperativer Ökonomie, ökosozialen und kulturellen Initiativen in Gießen und Umgebung als auch die Etablierung eigener soziokultureller Plattformen, durch die Anmietung, Verwaltung und Vermietung von Immobilien und durch andere geeignete Maßnahmen.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, d.h. der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Stadt Gießen als Standort für kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und künstlerischen Austausch.

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - a. An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, des Umweltschutzes oder der Heimatpflege.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (Bilanzgewinn) beschließt die Generalversammlung. Dieser darf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Vorsitz des Aufsichtsrates geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat eine Vertretung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Weitere Vorgaben regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Generalversammlung ist befugt und verpflichtet den Aufsichtsrat einzuberufen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand, der eine Vergütung miteinschließen kann, wird vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 6 Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Wahl, Pflichten, Rechte und Ausscheiden

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt alle zwei Jahre durch die Generalversammlung.
- (3) Erhalten die Bewerber weniger als 2/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist so lange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erreicht haben.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers

- nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
 - (6) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - (7) Ein Vorsitzender des Aufsichtsrates wird nach § 25a GenG bestimmt.
 - (8) Der Aufsichtsrat bestimmt gemeinschaftlich die Form der Sitzung und die Art der Abstimmung im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Wenn der Aufsichtsrat dieses für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden oder Mitglieder des Aufsichtsrates unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass die Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form abgegeben werden.
 - (9) Der Aufsichtsrat bewacht und berät den Vorstand. Daher ist der Aufsichtsrat in grundlegende Entscheidungen durch den Vorstand mit einzubeziehen. Überwachungsgegenstände sind Leitungsmaßnahmen, Leitungsplanungen und Risikomanagement unter Einschluss wesentlicher Einzelmaßnahmen. Der Aufsichtsrat arbeitet dabei mit der entsprechenden Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates, die nicht der des Vorstandes entspricht, sondern den Aufgaben des Aufsichtsrates angepasst ist § 38 (4) GenG.
 - (10) Jede Aufsichtsratssitzung wird analog protokolliert.
 - (11) Die Einschaltung von Sachverständigen im Aufsichtsrat ist im Einzelfall möglich.
 - (12) Hinsichtlich des Jahresberichtes hat der Aufsichtsrat nach § 38 (1) 3 GenG zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten, nicht aber den Jahresabschluss festzustellen.
 - (13) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Vorstand, § 39 (1) GenG, während in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder nicht der Vorstand, sondern besondere Vertreter die Genossenschaft vertreten, § 39 (3) GenG.
 - (14) Für die Vertreter des Aufsichtsrates ist keine Vergütung vorgesehen. Gemäß § 36 (3) GenG kann die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied jederzeit von der Generalversammlung widerrufen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich
 - (15) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Interessenpluralität.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, wurde die Gießener Allgemeine Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt.